

Richtlinien zur Förderung von ambulanten Pflegediensten im Landkreis Landshut

- auf der Grundlage von Art. 74 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8.12.2006 (GVBl.S.942) in Verbindung mit der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 02.12.2008 (GVBl.S.912) und nach Maßgabe der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen -

1. Allgemeine Voraussetzungen

- 1.1. Förderfähig sind ambulante Pflegedienste, die im Landkreis Landshut Leistungen nach dem SGB XI zur häuslichen Pflege und hauswirtschaftlichen Versorgung erbringen. Nicht gefördert werden ambulante Pflegedienste für psychisch kranke Menschen sowie überregionale Pflegedienste für behinderte Menschen im Sinne des Art. 71 Satz 3 AGSG, da dies dem Bezirk als Pflichtaufgabe obliegt.
- 1.2. Ziel der Förderung ist die Sicherstellung eines leistungsstarken und flächendeckenden Versorgungsnetzes mit qualitativen ambulanten Pflegediensten. Durch die Förderung sollen pflegebedürftige Menschen bei der Inanspruchnahme der ambulanten Pflegedienstleistungen von zusätzlichen Investitionskosten aufschlägen entlastet werden.
- 1.3. Nachdem die Förderverpflichtung der Kommunen für Investitionskosten für ambulante Pflegeeinrichtungen im Bereich der Altenpflege mit dem Inkrafttreten des AGSG entfallen ist, erfolgt eine Förderung auf freiwilliger Basis, die sich an folgenden fachlichen Grundsätzen orientiert. Zudem gelten die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landkreises. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch und steht unter dem Vorbehalt der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Besondere Voraussetzungen

Gefördert werden bedarfsnotwendige Pflegedienste nur, wenn die nachfolgenden Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:

- 2.1. Die Dienste erbringen Leistungen nach dem SGB XI zur häuslichen Pflege und zur hauswirtschaftlichen Versorgung aufgrund Bestandsschutzes bzw. eines mit den Pflegekassen abgeschlossenen Versorgungsvertrages und einer Entgeltvereinbarung (§ 69 Abs. 1 AVSG). Sie weisen dies durch das von den Pflegekassen erteilte Institutionskennzeichen (IK-Nr.) nach.
- 2.2. Die Dienste entsprechen den Qualitätsanforderungen des SGB XI und den darauf beruhenden Vereinbarungen. Zum Nachweis hierzu hat die letzte Qualitätsprüfung gem. § 114 SGB XI durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) oder den Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung e. V. (PKV) keine gravierenden pflegerischen und / oder strukturellen Defizite ergeben.

Als Nachweis der letzten Qualitätsprüfung gemäß § 114 SGB XI dient das Ergebnis einschließlich der festgestellten Pflegenoten der MDK- bzw. PKV-Prüfung, die zuletzt vor der Antragstellung auf Investitionskostenförderung nach dieser Richtlinie stattgefunden hat.

Für die Beurteilung der pflegerischen und strukturellen Qualität werden die Noten aus den drei Hauptprüfungsfeldern (Pflegerische Leistungen, ärztlich verordnete pflegerische Leistungen, Dienstleistung und Organisation) herangezogen. Bei Vorliegen von Defiziten entscheidet die Verwaltung in eigenem Ermessen, ob bzw. inwieweit eine Förderung gewährt wird.

- 2.3. Die Dienste erbringen ihre Leistungen - gegebenenfalls im Verbund mit anderen - rund um die Uhr (§ 69 Abs. 2 AVSG).
- 2.4. Die Dienste unterstützen Betreuungspersonen Pflegebedürftiger wie diese selbst auch durch Beratung und fachliche Hilfe (§ 69 Abs. 2 AVSG).
- 2.5. Die Dienste führen die Pflege mit Fachpersonal und fachgerecht fortgebildetem Personal in ausreichender Zahl durch (§ 69 Abs. 2 AVSG). Bei Verhinderung der leitenden Pflegekraft muss die Vertretung sichergestellt sein.
- 2.6. Der Dienst soll in der Regel wenigstens seit einem Jahr geführt werden. Die Jahresfrist beginnt mit dem Datum der Zulassung durch die Pflegekassen (Beginndatum des abgeschlossenen Versorgungsvertrages) und endet mit dem spätest möglichen Antragszeitpunkt (vgl. Nr. 5.1 dieser Richtlinie).
- 2.7. Die Nutzer der Dienste dürfen nicht mit den Kosten, für welche die Investitionspauschalen bestimmt sind, belastet werden.
- 2.8. Der ambulante Pflegedienst ist zu einer örtlichen und regionalen Zusammenarbeit bereit.

3. Höhe der Förderpauschale

- 3.1. Die Förderung beträgt maximal 1.530 € je rechnerischer Vollzeitkraft, die Leistungen nach dem SGB XI erbringt sowie maximal entsprechend der anteiligen Höhe der im Kreishaushalt bereitgestellten Mittel.
- 3.2. Die Förderpauschale deckt als Festbetrag sämtliche Investitionskosten (§§ 70 Abs. 5, 71 Abs. 2 AVSG).
- 3.3. Die Förderung darf die jährlichen förderfähigen Aufwendungen des ambulanten Pflegedienstes nicht übersteigen. Der Antragsteller hat dies schriftlich zu bestätigen oder die Summe der im letzten Jahr getätigten förderfähigen Aufwendungen mitzuteilen. Die Förderung ist dann auf diesen Betrag begrenzt. Dem Landkreis Landshut steht dabei ein nichtanlassbezogenes Prüfrecht zu. Hierbei sind die relevanten Investitionen durch geeignete Belege nachzuweisen.
- 3.4. Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist bei Antragstellung zu versichern. Die Prüfungsmöglichkeiten nach Nr. 7 bleiben unberührt.
- 3.5. Der Träger hat dem Landkreis eine Betriebseinstellung rechtzeitig mitzuteilen. Eventuell gewährte Abschlagszahlungen für den Investitionszuschuss für das laufende Kalenderjahr sind nach abgelaufenen ganzen Monaten anteilig zurückzuzahlen.

4. Förderfähige Aufwendungen

Förderfähig sind die in § 82 Abs. 2 Nr. 1 und 3 SGB XI genannten Aufwendungen für:

- a) Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb des Dienstes notwendigen Gebäude und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter herzustellen, anzuschaffen, wiederzubeschaffen, zu ergänzen, instand zu halten oder instand zu setzen.
Ausgenommen sind Verbrauchsgüter, die der Pflegevergütung zuzurechnen sind (§ 82 Abs. 2 Nr. 1 SGB XI) sowie Grundstückskosten.
- b) Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von Grundstücken, Gebäuden oder sonstigen Anlagengütern (§ 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XI).

5. Verfahren

Die Förderung wird jährlich auf Antrag rückwirkend für das abgelaufene Kalenderjahr gewährt.

5.1. Der Antrag (Anlage 1) und die Personalstandsangaben (Anlage 2) sind bis spätestens 31.3. des folgenden Kalenderjahres beim Landkreis einzureichen. Hierbei handelt es sich um eine absolute Ausschlussfrist. Später eingehende Anträge werden bei der Förderung nicht berücksichtigt. Ein Fristversäumnis kann nicht geheilt werden.

5.2. Der Antragsteller hat als entscheidungserhebliche Tatsachen auf der Grundlage der Verhältnisse des abgelaufenen Kalenderjahres nachzuweisen:

5.2.1. Zahl und Beschäftigungszeiten aller im abgelaufenen Kalenderjahr entgeltlich Beschäftigten (Personalstandsangaben laut Anlage 2).

Berücksichtigt werden nur die Kräfte, die bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, - BGW-, Postfach 760224, 22052 Hamburg bzw. beim Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband, -GUVV- 1, Ungererstr. 71, 80805 München, gemeldet sind. Dies gilt auch für die geringfügig Beschäftigten.*

Der Dienst erteilt sein Einverständnis zur Einholung von Auskünften bei der Berufsgenossenschaft (BGW) bzw. beim Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband im Antrag nach Anlage 1.

Die Beschäftigungszeiten des Personals sind nachvollziehbar auf Vollzeitkräfte umzurechnen. Dabei ist gegenwärtig von einer Wochenarbeitszeit von 38,5 Stunden und von einer Jahresarbeitszeit von 1690 Stunden auszugehen.

Personen im Bundesfreiwilligendienst und im freiwilligen sozialen Jahr werden mit 0,8, Auszubildende und Anerkennungspraktikanten mit 0,66 angerechnet. Die sonstigen Praktikanten und ehrenamtliche Kräfte bleiben unberücksichtigt.

*Es ist stets von der im Dienst üblichen Arbeitszeit auszugehen. Überstunden bleiben unberücksichtigt. Wer das ganze Jahr über die übliche Arbeitszeit geleistet hat, ist immer eine Vollzeitkraft (1,0).

Für Versicherte, die dem Unternehmen nicht das ganze Jahr angehört haben oder nur teilzeitbeschäftigt waren, werden die geleisteten Arbeitsstunden zusammengezählt und zu "Vollbeschäftigten" umgerechnet. Geringfügig Beschäftigte sind in diesem Sinn auch Teilzeitbeschäftigte.

Die Errechnung der Vollbeschäftigten erfolgt, indem die im Kalenderjahr geleisteten Arbeitsstunden addiert und dann durch die jeweilige Jahresarbeitsstundenanzahl dividiert werden.

Nicht berücksichtigt werden die Kräfte, deren Investitionsbedarf bereits durch anderweitige staatliche oder kommunale Förderleistungen finanziert wird (z. B. im Rahmen der Förderung der Offenen Behindertenarbeit).

5.2.2. Die Summe der Ist -Einnahmen, die nach dem Ergebnis des Erlösnachweises nach SGB V (mit den Krankenkassen) und nach SGB XI (mit den Pflegekassen) im Vorjahr abgerechnet worden sind, unabhängig von sonstigen Kostenträgern (z.B. Selbstzahler, Sozialhilfeträger) - siehe Anlage 1 -.

6. Berechnung des Investitionszuschusses

6.1. Aus den Erlösen nach SGB V und SGB XI wird der prozentuale Anteil der SGB XI - Leistungen ermittelt. Durch Anwendung dieses Prozentsatzes auf die Zahl der rechnerischen Vollzeitkräfte (vgl. Ziffer 5.2.1) errechnet sich die Zahl der förderfähigen Mitarbeiter, die Leistungen der häuslichen Pflegehilfe nach SGB XI erbracht haben. Das so ermittelte Ergebnis wird mit der Förderpauschale (siehe Ziff. 3) multipliziert. Der sich ergebende Betrag wird auf volle Euro gerundet.

6.2. Gemeindliche Zuschüsse oder sonstige öffentliche Zuschüsse für den Leistungsbereich des SGB XI werden auf den Investitionskostenzuschuss angerechnet.

6.3. War der Pflegedienst im abgelaufenen Kalenderjahr auch außerhalb des Landkreises Landshut tätig, so ist der Anteil der außerhalb des Landkreises erbrachten Leistungen an den vom Pflegedienst erbrachten Gesamtleistungen anzugeben. Er mindert den Zuschuss entsprechend.

7. Prüfungsverfahren

Der Landkreis hat das Recht, die Richtigkeit der Angaben des Pflegedienstes sowie dessen Wirtschaftlichkeit durch Einsichtnahme in die Personal- und Abrechnungsunterlagen des Dienstes zu überprüfen und die Vorlage weiterer Nachweise zu verlangen, soweit diese für eine entsprechende Prüfung notwendig sind.

Wird eine Überprüfung ohne hinreichenden Grund verweigert, entfällt die Zuschussgewährung. Bereits gewährte Zuschüsse sollen zurück gefordert werden.

Ein Rückforderungsrecht besteht auch, wenn die Fördermittel nicht zweckentsprechend verwendet werden.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2019 in Kraft und sind damit für Entscheidungen ab dem Förderjahr 2018 anzuwenden. Sie ersetzen die Förderrichtlinien vom 01.01.2016.

Landshut, den 23.07.2018

gez.

Peter Dreier
Landrat